

liehen Tadels kann durch die Bestätigung einer kollektiven oder Einzelbürgerschaft erhöht werden, wenn dies zur Erziehung des Täters erforderlich ist (OG-Urteil vom 1. 11. 1977, 3 OSB 21/77).

3. Gemäß **Abs. 3** kann das Gericht in seinem Urteil festlegen, daß der öffentliche Tadel im Strafregister nicht eingetragen wird. Das Gericht sollte von dieser Möglichkeit insbesondere dann Gebrauch machen, wenn

— zwischen Tat und Verurteilung ein längerer Zeitraum liegt, den der Verurteilte nicht zu vertreten, in dem er sich jedoch bereits bewährt hat,

— er bis zur Verurteilung ernsthafte Anstrengungen zur Wiedergutmachung unternommen hat.

Der öffentliche Tadel sollte jedoch eingetragen werden, wenn

— die Verhandlung vor Gericht erforderlich wurde, um wirksam erzieherisch auf den Verurteilten Einfluß zu nehmen,

— er sich bereits vor einem gesellschaftlichen Gericht zu verantworten hatte,

— zur Verstärkung der erzieherischen Einwirkung die Bestätigung einer Bürgerschaft erforderlich ist.

#### 4. Abschnitt

#### Strafen mit Freiheitsentzug

#### §38

#### Arten der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Als Strafen mit Freiheitsentzug werden angewandt:

- Freiheitsstrafe;
- Haftstrafe.

(2) Gegenüber Militärpersonen wird auch Strafarrrest gemäß §252 angewandt.

1. **Absatz 1** regelt die im Strafrecht der DDR zulässigen **Strafen mit Freiheitsentzug**. Die Freiheitsstrafe ist notwendig bei verbrecherischen Angriffen gegen die DDR, den Frieden und die Menschlichkeit und anderen Verbrechen oder schweren Vergehen gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung, das sozialistische Eigentum und die Interessen und Rechte der Bürger (Straftaten gegen das Leben, erhebliche Verletzungen der Gesundheit, Würde, Freiheit, des Eigentums). Mit den freiheitsentziehenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sollen diese gesellschaftlichen Verhältnisse, Interessen und Rechte vor schwerwiegenden Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Dauer der Strafen mit Freiheitsentzug hängt entscheidend von der Schwere der Tat, d. h. von ihrer objektiven Schädlichkeit und der Schuld des Täters ab.

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

bringt zum Ausdruck, daß es sich um eine schwere, besonders verwerfliche Straftat handelt.

Absatz 1 wird durch § 74 (Jugendhaft) ergänzt. Für die Anwendung der Freiheitsstrafe gegen Jugendliche gelten gemäß § 76 die Bestimmungen des 3. Kapitels. Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendhäusern unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen (§77 Abs. 1).

2. Das Strafrecht der DDR kennt eine einheitliche **Freiheitsstrafe**, die hinsichtlich ihrer Anwendungsvoraussetzungen (§ 39), nach ihrer Dauer (§§ 1, 40, 44, 62, 64) und in ihrem Vollzug (§ 10 ff. StVG) entsprechend der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der Straftat und den Besonderheiten der Täterpersönlichkeit differenziert ist.

Die Freiheitsstrafe soll den wirksamen